

Dokumentnummer

31998R0011

Autor

Rat

Rechtsform

Verordnung

Vertrag

Europäische Gemeinschaft

Dokumenttyp

3; Abgeleitetes Recht; 1998; R

Fundstelle

Amtsblatt Nr. L 004 vom 08/01/1998 S. 0001 - 0009

Titel

Verordnung (EG) Nr. 11/98 des Rates vom 11. Dezember 1997 zur Aenderung der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 zur Einfuehrung gemeinsamer Regeln fuer den grenzueberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen

Text

VERORDNUNG (EG) Nr. 11/98 DES RATES vom 11. Dezember 1997 zur Aenderung der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 zur Einfuehrung gemeinsamer Regeln fuer den grenzueberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestuetzt auf den Vertrag zur Gruendung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75 Absatz 1, auf Vorschlag der Kommission (1), nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2), gemaess dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrags (3), in Erwaegung nachstehender Gruende:

(1) Nach Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe a) des Vertrags gehoert zur Einfuehrung einer gemeinsamen Verkehrspolitik unter anderem die Aufstellung gemeinsamer Regeln fuer den grenzueberschreitenden Personenverkehr auf der Strasse.

(2) Entsprechende Regeln sind in der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates vom 16. Maerz 1992 zur Einfuehrung gemeinsamer Regeln fuer den grenzueberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen (4) enthalten.

(3) In Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 ist vorgesehen, dass die Kommission dem Rat vor dem 1. Juli 1995 Bericht ueber die Durchfuehrung jener Verordnung erstattet und der Rat vor dem 1. Januar 1997 auf Vorschlag der Kommission Regeln zur Vereinfachung der Verfahren und - entsprechend den Ergebnissen des Berichts - gegebenenfalls zum Wegfall der Genehmigungen erlaesst.

(4) Eine Vereinfachung und Verbesserung der Definition der verschiedenen Verkehrsdienste im grenzueberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen ist zweckmaessig. Diese Verkehrsdienste koennen unterteilt werden in Linienverkehr, Sonderformen des Linienverkehrs und Gelegenheitsverkehr; das Konzept "Pendelverkehr" kann deshalb entfallen.

(5) Fuer alle Befoerderungen im Gelegenheitsverkehr, im Rahmen von Sonderformen des Linienverkehrs und im Werkverkehr sollte eine Regelung fuer den Zugang zum genehmigungsfreien Markt vorgesehen werden.

(6) Fuer den Linienverkehr ist die Genehmigungsregelung beizubehalten, wobei aber in die Befoerderungsbedingungen fuer diesen Verkehr eine

gewisse Flexibilität eingebaut werden sollte.

(7) Damit der Wettbewerb zwischen den Verkehrsträgern erhalten bleibt, sollte nach einer bestimmten Frist der Vorrang des Schienenverkehrs vor neuen Verkehrsdiensten mit Kraftomnibussen aufgehoben werden.

(8) Um die Kontrolle der Verkehrsbewegungen zu erleichtern, sind alle Arten des gewerblichen grenzüberschreitenden Personenverkehrs auf der Strasse einer Gemeinschaftslizenz zu unterwerfen, die nach einem harmonisierten Muster im Wege eines raschen und effizienten Verwaltungsverfahrens erteilt wird.

(9) Es ist erforderlich, einige im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorgesehene Fristen flexibler zu gestalten.

(10) Es obliegt den Mitgliedstaaten, die zur Anwendung dieser Verordnung und insbesondere zur Ahndung von Verstössen notwendigen Massnahmen zu treffen, die effizient, verhältnismässig und abschreckend sein müssen.

(11) Die Kommission sollte beim Erlass der Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung in bezug auf die beim Beförderungsdienst erforderlichen Dokumente von einem beratenden Ausschuss unterstützt werden.

(12) Für die Einführung der Gemeinschaftslizenz sollte eine angemessene Frist vorgesehen werden.

(13) Die Anwendung dieser Verordnung sollte anhand eines von der Kommission zu erstellenden Berichts überwacht werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 684/92 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2

- wird unter Nummer 1.1 folgender Absatz hinzugefügt: "Eine Anpassung der Beförderungsbedingungen eines solchen Verkehrsdienstes beeinträchtigt nicht seinen Charakter als Linienverkehr.";
- wird Nummer 1.2 Buchstabe d) gestrichen;
- werden in Nummer 1.3 die Worte "der Einsatz zusätzlicher Fahrzeuge und die Durchführung von ausserplanmässigen Zusatzfahrten" gestrichen;
- wird Nummer 2 gestrichen;
- erhält Nummer 3.1 folgende Fassung:

"3.1. Gelegenheitsverkehr ist der Verkehrsdienst, der nicht der Begriffsbestimmung des Linienverkehrs, einschliesslich der Sonderformen des Linienverkehrs, entspricht und für den insbesondere kennzeichnend ist, dass auf Initiative eines Auftraggebers oder des Verkehrsunternehmers selbst vorab gebildete Fahrgastgruppen befördert werden.

Die Durchführung von parallelen oder zeitlich befristeten Verkehrsdiensten, die bestehenden Liniendiensten vergleichbar und auf deren Benutzer ausgerichtet sind, unterliegt der Pflicht zur Genehmigung nach dem in Abschnitt II festgelegten Verfahren.";

- wird Nummer 3.2 gestrichen;
- werden in Nummer 3.4 Absatz 2 die Worte "nach Anhörung der Mitgliedstaaten" durch "nach dem Verfahren des Artikels 16a" ersetzt;
- erhält Nummer 4 folgende Fassung:

"4. Werkverkehr

Werkverkehr ist der nichtkommerzielle Verkehrsdienst ohne Erwerbszweck, den eine natürliche oder juristische Person unter folgenden Bedingungen durchführt:

- Bei der Beförderungstätigkeit handelt es sich lediglich um eine Nebentätigkeit der natürlichen oder juristischen Person;
- die eingesetzten Fahrzeuge sind Eigentum der natürlichen oder juristischen Person oder wurden von ihr im Rahmen eines Abzahlungsgeschäfts gekauft oder sind Gegenstand eines Langzeitleasing-Vertrags und werden von einem Angehörigen des Personals der natürlichen oder juristischen Person oder von der

natuerlichen Person selbst gefuehrt."

2. Artikel 3 Absatz 1 erster Gedankenstrich erhaelt folgende Fassung:
"- im Niederlassungsstaat die Genehmigung fuer Personenbefoerderungen mit Kraftomnibussen im Linienverkehr, einschliesslich der Sonderformen des Linienverkehrs, oder im Gelegenheitsverkehr erhalten hat;"

3. Folgender Artikel wird eingefuegt:

"Artikel 3a

Gemeinschaftslizenz

(1) Fuer den grenzueberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen muss jeder Verkehrsunternehmer, der den in Artikel 3 Absatz 1 festgelegten Kriterien entspricht, im Besitz einer Gemeinschaftslizenz sein, die von den zustaeendigen Behoerden des Mitgliedstaats der Niederlassung nach dem im Anhang enthaltenen Muster ausgestellt wurde.

(2) Die zustaeendigen Behoerden des Niederlassungsstaats stellen dem Inhaber der Gemeinschaftslizenz die Originallizenz aus, die beim Verkehrsunternehmer aufbewahrt wird, sowie beglaubigte Kopien in einer Anzahl, die der Zahl der fuer den grenzueberschreitenden Personenverkehr eingesetzten Fahrzeuge entspricht, ueber die der Lizenzinhaber entweder als Eigentuemer oder anderweitig verfuegt, insbesondere aufgrund eines Abzahlungskaufvertrags, eines Miet- oder eines Mietkaufvertrags (Leasingvertrags).

(3) Die Gemeinschaftslizenz wird auf den Namen des Verkehrsunternehmers ausgestellt. Sie kann von diesem nicht auf Dritte uebertragen werden. Eine beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz ist in den Fahrzeugen mitzufuehren und den Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Gemeinschaftslizenz wird fuer einen Zeitraum von fuenf Jahren ausgestellt und kann verlaengert werden.

(5) Die Gemeinschaftslizenz ersetzt das von den zustaeendigen Behoerden des Niederlassungsstaats ausgestellte Dokument, das die Zulassung des Verkehrsunternehmers zum grenzueberschreitenden Personenverkehr auf der Strasse bescheinigt.

(6) Die zustaeendigen Behoerden des Niederlassungsstaats pruefen bei der Einreichung eines Lizenzantrags und anschliessend zumindest alle fuenf Jahre, ob der Verkehrsunternehmer den Bedingungen des Artikels 3 Absatz 1 entspricht oder noch entspricht.

(7) Sind die Bedingungen des Artikels 3 Absatz 1 nicht erfuehrt, so verweigern die zustaeendigen Behoerden des Niederlassungsstaats die Ausstellung oder die Verlaengering der Gemeinschaftslizenz durch eine mit Gruenden versehene Entscheidung.

(8) Die Mitgliedstaaten gewaehrleisten, dass Verkehrsunternehmer, die eine Gemeinschaftslizenz beantragt haben oder innehaben, gegen die Verweigerung oder den Entzug dieser Lizenz durch die zustaeendigen Behoerden des Niederlassungsstaats Widerspruch erheben koennen.

(9) Die Mitgliedstaaten uebermitteln der Kommission spaetestens am 31. Januar jedes Jahres die Anzahl der Verkehrsunternehmer, die am 31. Dezember des Vorjahres Inhaber einer Gemeinschaftslizenz waren, und die Anzahl der beglaubigten Genehmigungen, die der Anzahl der zu diesem Zeitpunkt zugelassenen Fahrzeuge entspricht.

(10) Die Mitgliedstaaten koennen beschliessen, dass die Gemeinschaftslizenz auch fuer die Befoerderung im innerstaatlichen Verkehr gilt."

4. Artikel 4 erhaelt folgende Fassung:

"Artikel 4

Zugang zum Markt

(1) Gelegenheitsverkehr gemaess Artikel 2 Nummer 3.1 ist nicht genehmigungspflichtig.

(2) Die Sonderformen des Linienverkehrs im Sinne des Artikels 2 Nummer 1.2 sind nicht genehmigungspflichtig, sofern sie zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsunternehmer vertraglich geregelt sind.

(3) Leerfahrten im Zusammenhang mit dem Verkehr gemaess den Nummern 1 und 2 sind ebenfalls nicht genehmigungspflichtig.

(4) Linienverkehr gemäss Artikel 2 Nummer 1.1 Absatz 1 sowie die Sonderformen des Linienverkehrs, die zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsunternehmer nicht vertraglich geregelt sind, sind gemäss den Artikeln 5 bis 10 genehmigungspflichtig.

(5) Die Regelung fuer die Befoerderung im Werkverkehr ist in Artikel 13 festgelegt."

5. Der Titel von Abschnitt II erhaelt folgende Fassung:

"GENEHMIGUNGSPFLICHTIGER LINIENVERKEHR".

6. In Artikel 5

- erhaelt Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1 folgende Fassung:

"Bei fuer den Betrieb von Linienverkehr gebildeten Unternehmensvereinigungen wird die Genehmigung auf den Namen aller Unternehmen ausgestellt.";

- erhaelt Absatz 2 Satz 1 folgende Fassung:

"(2) Die maximale Gueltigkeitsdauer der Genehmigungen betraegt fuenf Jahre.";

- erhaelt Absatz 3 Buchstabe d) folgende Fassung:

"d) die Haltestellen und die Fahrplaene;"

- werden in Absatz 4 die Worte "nach Anhoerung der Mitgliedstaaten" durch "nach dem Verfahren des Artikels 16a" ersetzt;

- erhaelt Absatz 5 folgende Fassung:

"(5) Die Genehmigung berechtigt den oder die Genehmigungsinhaber zu Befoerderungen im Rahmen des Linienverkehrs im Hoheitsgebiet aller Mitgliedstaaten, das durch die Streckenfuehrung des Verkehrs beruehrt wird.";

- wird folgender Absatz angefuegt:

"(6) Der Betreiber eines Linienverkehrsdienstes darf zusaetzliche Fahrzeuge einsetzen, um einer voruebergehenden oder aussergewoehnlichen Situation zu begegnen

In diesem Fall hat der Verkehrsunternehmer dafuer zu sorgen, dass folgende Dokumente in den Fahrzeugen mitgefuehrt werden:

- eine Kopie der Genehmigung fuer den Linienverkehr;

- eine Kopie des Vertrags zwischen dem Betreiber des Linienverkehrsdienstes und dem Unternehmen, das die zusaetzlichen Fahrzeuge bereitstellt, oder ein gleichwertiges Dokument;

- eine beglaubigte Kopie der dem Betreiber des Linienverkehrsdienstes ausgestellten Gemeinschaftslizenz."

7. Artikel 6 wird wie folgt geaendert:

- Absatz 1 erhaelt folgende Fassung:

"(1) Die Genehmigungsantraege fuer Linienverkehr sind bei der zustaeendigen Behoerde (nachstehend "Genehmigungsbehoerde" genannt) des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet sich der Ausgangsort befindet, zu stellen. Als Ausgangsort gilt eine der Endhaltestellen des Verkehrsdienstes."

- In Absatz 2 werden die Worte "nach Anhoerung der Mitgliedstaaten" durch "nach dem Verfahren des Artikels 16a" ersetzt.

- Absatz 3 erhaelt folgende Fassung:

"(3) Der Antragsteller erteilt zur Begrueundung seines Genehmigungsantrags alle zusaetzlichen Angaben, die er fuer zweckdienlich haelt oder um die die Genehmigungsbehoerde ersucht, insbesondere einen Fahrplan, anhand dessen die Einhaltung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften ueber die Lenk- und Ruhezeiten ueberprueft werden kann, sowie eine Kopie der Gemeinschaftslizenz gemäss Artikel 3a fuer die gewerbliche Personenbefoerderung im grenzueberschreitenden Verkehr auf der Strasse."

8. Artikel 7 erhaelt folgende Fassung:

"Artikel 7

Genehmigungsverfahren

(1) Die Genehmigung wird im Einvernehmen mit den Behoerden aller Mitgliedstaaten erteilt, in deren Hoheitsgebiet Fahrgaeste aufgenommen oder abgesetzt werden. Die Genehmigungsbehoerde uebermittelt diesen Behoerden sowie den zustaeendigen Behoerden der Mitgliedstaaten, deren Hoheitsgebiet durchfahren wird, ohne dass Fahrgaeste aufgenommen oder

abgesetzt werden, zusammen mit ihrer Beurteilung eine Kopie des Antrags sowie aller sonstigen zweckdienlichen Unterlagen.

(2) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, um deren Zustimmung ersucht wurde, teilen der Genehmigungsbehörde binnen zwei Monaten ihre Entscheidung mit. Diese Frist berechnet sich ab dem Zeitpunkt des Eingangs des Ersuchens um Stellungnahme, der auf der Empfangsbestätigung angegeben ist. Hat die Genehmigungsbehörde innerhalb dieser Frist keine Antwort erhalten, so gilt dies als Zustimmung der ersuchten Behörden, und die Genehmigungsbehörde erteilt die Genehmigung.

Die Behörden der Mitgliedstaaten, deren Hoheitsgebiet durchfahren wird, ohne dass Fahrgäste aufgenommen oder abgesetzt werden, können der Genehmigungsbehörde innerhalb der in Unterabsatz 1 genannten Frist ihre Bemerkungen mitteilen.

(3) Vorbehaltlich der Absätze 7 und 8 entscheidet die Genehmigungsbehörde binnen vier Monaten nach Einreichung des Antrags durch den Verkehrsunternehmer.

(4) Die Genehmigung wird erteilt, es sei denn,

a) der Antragsteller kann den Verkehr, für den der Antrag gestellt wurde, nicht mit ihm unmittelbar zu Verfügung stehenden Fahrzeugen durchführen;

b) der Antragsteller hat früher die einzelstaatlichen oder internationalen Rechtsvorschriften über die Beförderungen im Strassenverkehr, insbesondere die Bedingungen und Anforderungen im Zusammenhang mit Genehmigungen für den grenzüberschreitenden Personenverkehr, nicht eingehalten oder er hat schwerwiegend gegen die Vorschriften über die Sicherheit im Strassenverkehr, insbesondere die Bestimmungen betreffend die Fahrzeuge und die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer, verstossen;

c) im Fall eines Antrags auf Erneuerung einer Genehmigung wurden die Bedingungen für die Genehmigung nicht erfüllt;

d) es wird nachgewiesen, dass der betreffende Verkehrsdienst das Bestehen der bereits genehmigten Liniendienste unmittelbar gefährden würde; dies gilt nicht für den Fall, dass die betreffenden Liniendienste nur von einem einzigen Verkehrsunternehmen oder einer einzigen Gruppe von Verkehrsunternehmen erbracht werden;

e) es stellt sich heraus, dass der Betrieb der Verkehrsdienste, die Gegenstand des Antrags sind, nur auf die einträglichsten Dienste unter den vorhandenen Verkehrsdiensten auf den betreffenden Verbindungen abzielt;

f) ein Mitgliedstaat entscheidet aufgrund einer eingehenden Analyse, dass der genannte Verkehrsdienst die Funktionsfähigkeit eines vergleichbaren Eisenbahndienstes auf den betreffenden direkten Teilstrecken ernsthaft beeinträchtigen würde. Jede aufgrund dieser Bestimmung getroffene Entscheidung wird zusammen mit ihrer Begründung den betroffenen Verkehrsunternehmen mitgeteilt.

Ab 1. Januar 2000 kann ein Mitgliedstaat mit Zustimmung der Kommission sechs Monate nach Unterrichtung des Verkehrsunternehmers die Genehmigung für den Betrieb des grenzüberschreitenden Verkehrsdienstes mit Kraftomnibussen aussetzen oder entziehen, falls ein bestehender grenzüberschreitender Verkehrsdienst mit Kraftomnibussen ernsthaft die Funktionsfähigkeit eines vergleichbaren Eisenbahndienstes auf den betreffenden direkten Teilstrecken beeinträchtigt.

Bietet ein Verkehrsunternehmen niedrigere Preise als andere Kraftverkehrsunternehmen an oder wird die betreffende Verbindung bereits von anderen Kraftverkehrsunternehmen bedient, so rechtfertigt dies allein noch keine Ablehnung des Antrags.

(5) Die Genehmigungsbehörde und die zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten, die sich am Zustandekommen eines Einvernehmens gemäss Absatz 1 beteiligen müssen, dürfen Anträge nur aus Gründen ablehnen, die mit dieser Verordnung vereinbar sind.

(6) Kommt das Einvernehmen gemäss Absatz 1 nicht zustande, so kann die

Kommission innerhalb von fuenf Monaten ab dem Zeitpunkt der Einreichung des Genehmigungsantrags durch den Verkehrsunternehmer damit befasst werden.

(7) Die Kommission entscheidet nach Anhoerung der beteiligten Mitgliedstaaten binnen zehn Wochen; diese Entscheidung tritt 30 Tage na ch ihrer Bekanntgabe an die beteiligten Mitgliedstaaten in Kraft.

(8) Die Entscheidung der Kommission bleibt bis zum Zustandekommen eines Einvernehmens zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten in Kraft.

(9) Nach Abschluss des in diesem Artikel vorgesehenen Verfahrens teilt die Genehmigungsbehoerde allen in Absatz 1 genannten Behoerden ihre Entscheidung mit und uebermittelt ihnen gegebenenfalls eine Kopie der Genehmigung; die zustaeendigen Behoerden der Transitmitgliedstaaten koennen auf diese Unterrichtung verzichten."

9. In Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 2 werden nach dem Wort "Anpassungen" die Worte "des Einsatzes der Verkehrsdienste," eingefuegt.

10. Artikel 9 Absatz 4 wird gestrichen.

11. Der Titel von Abschnitt III erhaelt folgende Fassung:
"GELEGENHEITSVERKEHR UND ANDERE NICHT GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE VERKEHRSDIENSTE".

12. Artikel 11 erhaelt folgende Fassung:

"Artikel 11
Fahrtenblatt

(1) Bei den in Artikel 4 Absatz 1 genannten Verkehrsdiensten ist ein Fahrtenblatt mitzufuehren.

(2) Verkehrsunternehmer, die Befoerderungen im Gelegenheitsverkehr durchfuehren, muessen vor Antritt jeder Fahrt das Fahrtenblatt ausfuellen.

(3) Das Fahrtenblatt enthaelt mindestens folgende Angaben:

- a) Art des Verkehrsdienstes,
- b) Hauptstreckenfuehrung,
- c) den oder die beteiligten Verkehrsunternehmer.

(4) Die Fahrtenblatthefte werden von den zustaeendigen Behoerden des Mitgliedstaats, in dem der Verkehrsunternehmer ansaessig ist, oder von durch sie benannten Stellen ausgegeben.

(5) Die Kommission legt das Muster des Fahrtenblatts sowie die Einzelheiten seiner Anwendung nach dem Verfahren des Artikels 16a fest."

13. In Artikel 12 Unterabsatz 1 werden die Worte "des grenzueberschreitenden Pendelverkehrs mit Unterbringung sowie" gestrichen.

14. In Artikel 13 wird

- Absatz 2 gestrichen;
- werden in Absatz 3 die Worte "nach Anhoerung der Mitgliedstaaten" durch "nach dem Verfahren des Artikels 16a" ersetzt.

15. In Artikel 14

- werden im Einleitungssatz des Absatzes 1 die Worte "oder einen Pendelverkehr" gestrichen;
- erhaelt der letzte Gedankenstrich in Absatz 1 folgende Fassung: "- den Befoerderungspreis."

16. Artikel 16 erhaelt folgende Fassung:

"Artikel 16

Ahndung von Verstoessen und gegenseitige Amtshilfe

(1) Die zustaeendigen Behoerden des Mitgliedstaats, in dem der Verkehrsunternehmer ansaessig ist, entziehen die in Artikel 3a vorgesehene Gemeinschaftslizenz, wenn

- der Inhaber die Bedingungen des Artikels 3 Absatz 1 nicht mehr erfuehlt;
- die fuer die Erteilung der Gemeinschaftslizenz wesentlichen Angaben des Inhabers unrichtig waren.

(2) Die Genehmigungsbehoerde widerruft insbesondere auf Verlangen des Mitgliedstaats, in dem der Verkehrsunternehmer ansaessig ist, die

aufgrund dieser Verordnung erteilte Genehmigung, wenn der Inhaber die Voraussetzungen, die fuer deren Erteilung ausschlaggebend waren, nicht mehr erfuehrt. Sie unterrichtet davon unverzueglich die zustaeendigen Behoerden des betreffenden Mitgliedstaats.

(3) Bei einem schwerwiegenden Verstoss oder wiederholten geringfuegigen Verstoesen gegen die Vorschriften ueber die Sicherheit im Strassenverkehr, insbesondere die Bestimmungen betreffend die Fahrzeuge, die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer sowie die Durchfuehrung von parallelen oder zeitlich befristeten Verkehrsdiensten nach Artikel 2 Nummer 1.3 ohne entsprechende Genehmigung, koennen die zustaeendigen Behoerden des Mitgliedstaats, in dem der Verkehrsunternehmer, der gegen die betreffenden Vorschriften verstossen hat, ansaessig ist, insbesondere den Entzug der Gemeinschaftslizenz oder einen befristeten und/oder teilweisen Entzug von beglaubigten Kopien der Gemeinschaftslizenz verfuegen. Diese Sanktionen bestimmen sich nach der Schwere des vom Inhaber der Gemeinschaftslizenz begangenen Verstosses und nach der Gesamtzahl der beglaubigten Kopien, ueber die dieser fuer seine grenzueberschreitenden Verkehrsdienste verfuegt.

(4) Die zustaeendigen Behoerden der Mitgliedstaaten lassen in ihrem Hoheitsgebiet einen Verkehrsunternehmer zum grenzueberschreitenden Personenverkehr im Sinne dieser Verordnung nicht zu, wenn dieser wiederholt schwerwiegend gegen die Vorschriften ueber die Sicherheit im Strassenverkehr, insbesondere die Bestimmungen betreffend die Fahrzeuge und die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer, verstossen hat. Sie unterrichten davon unverzueglich die zustaeendigen Behoerden des betreffenden Mitgliedstaats.

(5) Die Mitgliedstaaten unterrichten die anderen beteiligten Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen ueber

- Verstoesse gegen diese Verordnung und alle anderen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften ueber den grenzueberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen, sofern diese Verstoesse in ihrem eigenen Hoheitsgebiet von einem Verkehrsunternehmen aus einem anderen Mitgliedstaat begangen werden, sowie ueber die Ahndung dieser Verstoesse;
- die Ahndung von Verstoesen, die ihre eigenen Verkehrsunternehmen im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats begangen haben."

17. Folgender Artikel wird eingefuegt:

"Artikel 16a

Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so wird die Kommission von dem mit der Verordnung (EG) Nr. 12/98 des Rates vom 11. Dezember 1997 zur Festlegung der Bedingungen fuer die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Personenverkehr mit Kraftomnibussen innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansaessig sind (*), eingesetzten beratenden Ausschuss unterstuetzt, in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz fuehrt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuss einen Entwurf der zu treffenden Massnahmen. Der Ausschuss gibt - gegebenenfalls nach Abstimmung - seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Beruecksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll des Ausschusses aufgenommen; darueber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, dass sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission beruecksichtigt soweit wie moeglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuss darueber, inwieweit sie seine Stellungnahme beruecksichtigt hat.

(*) ABl. L 4 vom 8. Januar 1998, S. 10."

18. Artikel 19 Unterabsatz 2 erhaelt folgende Fassung:

"Die Mitgliedstaaten ergreifen Massnahmen, die insbesondere die Mittel der Ueberwachung sowie die Regelung der Ahndung von Verstoesen gegen Bestimmungen dieser Verordnung betreffen, und treffen alle notwendigen Vorkehrungen, um die Durchfuehrung dieser Sanktionen zu gewaehrleisten. Die vorgesehenen Sanktionen muessen wirksam,

verhaeltnismaessig und von abschreckender Wirkung sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die getroffenen Massnahmen spaetestens 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung und eventuelle spaetere Aenderungen jeweils schnellstmoeglich mit. Sie gewaehrleisten, dass alle diese Massnahmen ohne Diskriminierung aufgrund der Staatsangehoerigkeit oder des Ortes der Niederlassung des Verkehrsunternehmens durchgefuehrt werden."

19. Der Anhang wird durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen bis zum 11. Dezember 1998 nach Anhoerung der Kommission die zur Durchfuehrung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und teilen diese der Kommission mit.

Artikel 3

Die Kommission erstattet dem Europaeischen Parlament und dem Rat spaetestens am 31. Dezember 1999 ueber die Ergebnisse der Durchfuehrung dieser Verordnung Bericht.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veroeffentlichung im Amtsblatt der Europaeischen Gemeinschaften in Kraft. Sie gilt ab 11. Dezember 1998 mit Ausnahme des Artikels 1 Nummer 3, der ab 11. Juni 1999 gilt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Bruessel am 11. Dezember 1997.

Im Namen des Rates

Der Praesident

M. DELVAUX-STEHRÉS

(1) ABl. C 203 vom 13. 7. 1996, S. 11, und ABl. C 107 vom 5. 4. 1997, S. 3.

(2) ABl. C 66 vom 3. 3. 1997, S. 23.

(3) Stellungnahme des Europaeischen Parlaments vom 28. November 1996 (ABl. C 380 vom 16. 12. 1996, S. 40), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 14. April 1997 (ABl. C 164 vom 30. 5. 1997, S. 1) und Beschluss des Europaeischen Parlaments vom 16. Juli 1997 (ABl. C 286 vom 22. 9. 1997, S. 85).

(4) ABl. L 74 vom 20. 3. 1992, S. 1.

ANHANG

"ANHANG

>ANFANG EINES SCHAUBILD<

EUROPAEISCHE GEMEINSCHAFT

(a)

(Kraeftiges blaues Papier - Format DIN A 4)

(Seite 1 der Lizenz)

(Der Text ist in der (den) Amtssprache(n) oder einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats abgefasst, der die Lizenz erteilt)

Nationalitaetszeichen (1) des Mitglied- staats, der die Lizenz ausstellt

Bezeichnung der zustaeendigen Behoerde oder StelleLIZENZ Nr.....
fuer den gewerblichen grenzueberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen

Der Inhaber dieser Lizenz (2) ist zu den in der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates vom 16. Maerz 1992, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 11/98, festgelegten Bedingungen sowie nach Massgabe der allgemeinen Bestimmungen dieser Lizenz im Gebiet der Gemeinschaft zum

gewerblichen grenzüberschreitenden Personenkraftverkehr zugelassen.
Besondere Bemerkungen: Diese Lizenz gilt von bis Ausgestellt in, am
(3)(1) (B) Belgien, (DK) Dänemark, (D) Deutschland, (GR)
Griechenland, (E) Spanien, (F) Frankreich, (IRL) Irland, (I) Italien,
(L) Luxemburg, (NL) Niederlande, (A) Österreich, (P) Portugal, (FIN)
Finnland, (S) Schweden, (UK) Vereinigtes Königreich.

(2) Name oder Firmenbezeichnung und vollständige Anschrift des
Verkehrsunternehmers.

(3) Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde oder Stelle.

>ENDE EINES SCHAUBILD<

Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Lizenz wird erteilt aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 684/92
des Rates vom 16. März 1992 zur Einführung gemeinsamer Regeln für den
grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen in der
Fassung der Verordnung (EG) Nr. 11/98.

2. Diese Lizenz wird von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats
erteilt, in dem der gewerbliche Verkehrsunternehmer niedergelassen
ist, der

- im Niederlassungsstaat die Genehmigung für Personenbeförderungen
mit Kraftomnibussen im Linienverkehr, einschliesslich der Sonderformen
des Linienverkehrs, oder im Gelegenheitsverkehr erhalten hat,
- die Voraussetzungen der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über
den Zugang zum Beruf des Personenkraftverkehrsunternehmers im
innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr erfüllt und
- die Rechtsvorschriften über die Sicherheit im Strassenverkehr für
Fahrer und Fahrzeuge erfüllt.

3. Diese Lizenz berechtigt zur Durchführung gewerblicher
grenzüberschreitender Personenbeförderungen mit Kraftomnibussen auf
allen Verkehrsverbindungen im Gebiet der Gemeinschaft,

- wobei Ausgangs- und Bestimmungsort sich in zwei verschiedenen
Mitgliedstaaten befinden, mit oder ohne Transit durch einen oder
mehrere Mitgliedstaaten oder Drittstaaten,
- von einem Mitgliedstaat in einen Drittstaat und umgekehrt, mit oder
ohne Transit durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten oder
Drittstaaten,
- zwischen Drittstaaten, mit Transit durch einen oder mehrere

Mitgliedstaaten,
sowie zu Leerfahrten im Zusammenhang mit diesen Beförderungen gemäss
den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 684/92.

Bei Beförderungen von einem Mitgliedstaat in einen Drittstaat und
umgekehrt gilt für die Fahrstrecke in dem Hoheitsgebiet des
Mitgliedstaats, in dem die Fahrgäste aufgenommen oder abgesetzt
werden, die Verordnung (EWG) Nr. 684/92, sobald das erforderliche
Abkommen zwischen der Gemeinschaft und dem betreffenden Drittstaat
geschlossen worden ist.

4. Diese Lizenz wird auf den Namen des Inhabers ausgestellt und ist
nicht übertragbar.

5. Diese Lizenz kann von der zuständigen Behörde des ausstellenden
Mitgliedstaats insbesondere dann eingezogen werden, wenn

- der Verkehrsunternehmer die Bedingungen des Artikels 3 Absatz 1 der
Verordnung (EWG) Nr. 684/92 nicht mehr erfüllt;
- die für die Erteilung oder Verlängerung der Gemeinschaftslizenz
wesentlichen Angaben des Verkehrsunternehmers unrichtig waren;
- der Verkehrsunternehmer einen schwerwiegenden Verstoß oder
wiederholt geringfügige Verstöße gegen die Vorschriften über die
Sicherheit im Strassenverkehr, insbesondere die Bestimmungen
betreffend die Fahrzeuge, die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer und die
Durchführung von parallelen oder zeitlich befristeten

Verkehrsdiensten nach Artikel 2 Nummer 1.3 der Verordnung (EWG) Nr.
684/92 ohne entsprechende Genehmigung, begangen hat. Die zuständigen
Behörden des Mitgliedstaats, in dem der Verkehrsunternehmer, der die
Verstöße begangen hat, ansässig ist, können insbesondere den Entzug
der Gemeinschaftslizenz oder einen befristeten und/oder teilweisen

Entzug von beglaubigten Kopien der Gemeinschaftslizenz verfuegen.
Die entsprechenden Sanktionen bestimmen sich nach der Schwere des vom Inhaber der Gemeinschaftslizenz begangenen Verstosses und nach der Gesamtzahl der beglaubigten Kopien ueber die dieser fuer seine grenzueberschreitenden Verkehrsdienste verfuegt.

6. Das Original der Lizenz ist vom Verkehrsunternehmer aufzubewahren. Eine beglaubigte Kopie der Lizenz ist im Fahrzeug, das im grenzueberschreitenden Verkehr eingesetzt wird, mitzufuehren.

7. Diese Lizenz ist den Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzuzeigen.

8. Der Lizenzinhaber hat im Hoheitsgebiet eines jeden Mitgliedstaats die im jeweiligen Staat geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften insbesondere fuer den Strassenverkehr zu beachten.

9. Linienverkehr ist die regelmaessige Befoerderung von Fahrgaesten auf einer bestimmten Verkehrsstrecke, wobei Fahrgaeste an vorher festgelegten Haltestellen aufgenommen oder abgesetzt werden koennen. Linienverkehr ist ungeachtet einer etwaigen Verpflichtung zur Buchung fuer jedermann zuganglich.

Eine Anpassung der Befoerederungsbedingungen eines solchen Verkehrsdienstes beeintraehtigt nicht seinen Charakter als Linienverkehr.

Linienverkehr ist genehmigungspflichtig.

Sonderformen des Linienverkehrs sind die regelmaessige Befoerderung bestimmter Gruppen von Fahrgaesten unter Ausschluss anderer Fahrgaeste auf einer bestimmten Verkehrsstrecke, wobei Fahrgaeste an vorher festgelegten Haltestellen aufgenommen oder abgesetzt werden koennen.

Zu den Sonderformen des Linienverkehrs zaehlen insbesondere

- a) die Befoerderung von Arbeitnehmern zwischen Wohnort und Arbeitsstaette;
- b) die Befoerderung von Schuelern und Studenten zwischen Wohnort und Lehranstalt;
- c) die Befoerderung von Angehoerigen der Streitkraefte und ihren Familien zwischen Wohnort und Stationierungsort.

Die Regelmaessigkeit der Sonderformen des Linienverkehrs wird nicht dadurch beruehrt, dass der Ablauf wechselnden Beduerfnissen der Nutzer angepasst wird.

Sonderformen des Linienverkehrs sind nicht genehmigungspflichtig, sofern sie durch einen Vertrag zwischen Veranstalter und Verkehrsunternehmen abgedeckt sind.

Die Durchfuehrung von parallelen oder zeitlich befristeten Verkehrsdiensten, die auf die Benutzer der bestehenden Liniendienste ausgerichtet sind, ist genehmigungspflichtig.

Gelegenheitsverkehr ist der Verkehrsdienst, der nicht der Begriffsbestimmung des Linienverkehrs, einschliesslich der Sonderformen des Linienverkehrs, entspricht und fuer den insbesondere kennzeichnend ist, dass auf Initiative eines Auftraggebers oder des Verkehrsunternehmers selbst vorabgebildete Fahrgastgruppen befoerdert werden. Die Durchfuehrung von parallelen oder zeitlich befristeten Verkehrsdiensten, die bestehenden Liniendiensten vergleichbar und auf deren Benutzer ausgerichtet sind, unterliegt der Pflicht zur Genehmigung nach dem in Abschnitt II der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 festgelegten Verfahren. Diese Dienste verlieren die Eigenschaft des Gelegenheitsverkehrs auch dann nicht, wenn sie mit einer gewissen Haeufigkeit durchgefuehrt werden.

Gelegenheitsverkehr ist nicht genehmigungspflichtig."

Deskriptoren

Omnibus; Personenverkehr; gemeinsame Transportpolitik; freier Dienstleistungsverkehr; grenzueberschreitender Transport;

Transportgewerbeschein
Datum Veröffentlichung
19980108

Datum Rechtsakt

19971211

Rechtsgrundlage

192E075-P1.....

192E189C.....

Ändert

392R0684..... Aenderung..... Zusatz ART.16BIS ab 11/12/1998
392R0684..... Aenderung..... Zusatz ART.3BIS ab 11/06/1999
392R0684..... Aenderung..... Aenderung ART.5.2 ab 11/12/1998
392R0684..... Aenderung..... Aenderung ART.5.3 ab 11/12/1998
392R0684..... Aenderung..... Aenderung ART.5.4 ab 11/12/1998
392R0684..... Aenderung..... Aenderung ART.6.2 ab 11/12/1998
392R0684..... Aenderung..... Aenderung ART.8.3 ab 11/12/1998
392R0684..... Aenderung..... Aenderung TIT ab 11/12/1998
392R0684..... Aenderung..... Ersetzung ANN ab 11/12/1998
392R0684..... Aenderung..... Ersetzung ART.11 ab 11/12/1998
392R0684..... Aenderung..... Ersetzung ART.16 ab 11/12/1998
392R0684..... Aenderung..... Ersetzung ART.19.2 ab 11/12/1998
392R0684..... Aenderung..... Zusatz ART.5.6 ab 11/12/1998
392R0684..... Aenderung..... Ersetzung ART.2.4 ab 11/12/1998
392R0684..... Aenderung..... Ersetzung ART.4 ab 11/12/1998
392R0684..... Aenderung..... Ersetzung ART.5.5 ab 11/12/1998
392R0684..... Aenderung..... Ersetzung ART.6.1 ab 11/12/1998
392R0684..... Aenderung..... Ersetzung ART.6.3 ab 11/12/1998
392R0684..... Aenderung..... Ersetzung ART.7 ab 11/12/1998
392R0684..... Aenderung..... Ersetzung TIT ab 11/12/1998
392R0684..... Aenderung..... Streichung ART.13.2 ab 11/12/1998
392R0684..... Aenderung..... Streichung ART.2.2 ab 11/12/1998
392R0684..... Aenderung..... Streichung ART.9.4 ab 11/12/1998
392R0684..... Aenderung..... Aenderung ART 13.3 ab 11/12/1998
392R0684..... Aenderung..... Aenderung ART 3.1 ab 11/12/1998
392R0684..... Aenderung..... Aenderung ART.12 ab 11/12/1998
392R0684..... Aenderung..... Aenderung ART.14.1 ab 11/12/1998
392R0684..... Aenderung..... Aenderung ART.2.1 ab 11/12/1998
392R0684..... Aenderung..... Aenderung ART.2.3 ab 11/12/1998
392R0684..... Aenderung..... Aenderung ART.5.1 ab 11/12/1998
596PC0190..... Annahme.....
597PC0073..... Annahme.....

Geändert

Berichtigt durch 398R0011R(01).....

Sachgebiet

Niederlassungsrecht und freier Dienstleistungsverkehr; Verkehr

Verzeichnis

06202030; 07203020

Verfahrenssprache

Die Amtssprachen; Islaendisch; Norwegisch

Vorarbeiten

Vorschlag Kommission;KOM 96/0190 Endg.;ABl. C 203/96 S. 11

Vorschlag Kommission;KOM 97/0073 Endg.;ABl. C 107/97 S. 3

Verfahren der Zusammenarbeit;Stellungnahme Europaeisches

Parlament;ABl. C 380/96 S. 40

Verfahren der Zusammenarbeit;Standpunkt Rat;ABl. C 164/97 S. 1

Verfahren der Zusammenarbeit;Beschluss Europaeisches Parlament;ABl. C 286/97 S. 85

Stellungnahme Wirtschafts- und Sozialausschuss;ABl. C 66/97 S. 23

Sonstige Informationen

SYN 92025; Ausdehnung auf den EWR 299D1118(10)

SYN 92025

Daten

des Dokuments: 11/12/1997

des Inkrafttretens: 09/01/1998; Inkrafttreten Datum der

Veroeffentlichung + 1 Siehe Art. 4.1

des Inkrafttretens: 11/12/1998; Anwendungsbeginn Siehe Art. 4.2

des Inkrafttretens: 11/06/1999; Anwendungsbeginn eines Teils Art. 1.3

Siehe Art. 4.2

Ende der Gueltigkeit: 99/99/9999